



Neues Coronavirus – steuerliche Auswirkungen

März 2021

Ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen

Der Freiburger Staatsrat, wie auch der Bundesrat, hat ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, Entlassungen zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen.

Konsequenzen für die direkte Besteuerung

Einige Beihilfen, die von Behörden gewährt werden, haben keine direkten steuerlichen Konsequenzen.

Insbesondere bestimmte Liquiditätshilfen an Unternehmen, wie z.B.:

- > Überbrückungskredite (COVID-19-Kredite), die ihrer Natur nach für diejenigen, die sie erhalten haben, Fremdkapital darstellen und ihre Bilanz und Erfolgsrechnung nicht beeinflussen.
- > Erhaltene Bürgschaften, die ihrer Natur nach weder die Bilanz noch die Erfolgsrechnung direkt beeinflussen. Es ist jedoch zu beachten, dass Kredite, die gemäss Verordnung vom 25. März 2020 garantiert sind, für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals bis zu dem vom Bund gewährten Bürgschaftssatz bilanzneutral für die Berechnung der Eigenkapital-/Fremdkapitalquote berücksichtigt werden. Nur der nicht garantierte Anteil stellt echtes, anrechenbares Fremdkapital im Sinne des ESTV-Kreisschreibens Nr. 6 vom 6. Juni 1997 dar.

Alle anderen erhaltenen Beihilfen von Behörden (Bund, Kantone und Gemeinden) können steuerliche Konsequenzen haben. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

A fonds perdus-Vorschüsse, die zur Unterstützung bestimmter Wirtschaftszweige wie Sport, Presse, Kultur usw. gewährt werden, gelten als Subventionen und müssen von den Empfängern (juristischen Personen, Personengesellschaften oder Selbstständigen) als ausserordentliche Erträge verbucht werden, die die Erfolgsrechnung beeinflussen. Diese Zahlungen können unter keinen Umständen als Spende im steuerlichen Sinne betrachtet werden.

Weitere verschiedene Beihilfen, die entweder vom Bund oder vom Kanton Freiburg gewährt werden, sind z.B.:

> **Entschädigung für Erwerbsausfall (COVID-19)**

Diese Entschädigungen, die direkt an die Antragsteller gezahlt werden, sind den Taggeldern gleichgestellt und als Einkommen zu versteuern. Diese Entschädigungen müssen unter dem Code 1.51 der jährlichen Steuererklärung angegeben werden.

Bei quellenbesteuerten Personen erfolgt der Abzug direkt durch die für die Zahlung zuständige Ausgleichskasse.

Weitere Informationen finden Sie im Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 6. April 2020¹.

¹ <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/rundschreiben.html>

- > Bei Selbstständigen, die in der Erfolgsrechnung ihrer Geschäftstätigkeit die für sich selbst gezahlten Entschädigungen in den ausserordentlichen Einkommen verbucht haben, müssen diese aus dem in der Steuererklärung unter Code 1.21 oder 1.22 angegebenen Betrag rausnehmen und dem Code 1.51 hinzufügen. Soweit nämlich vom Betrag der ausbezahlten Zulagen die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden, müssen diese dem für die selbständige Tätigkeit deklarierten Einkommen abgezogen werden, da dieses Einkommen für die Festsetzung des Beitrags für Selbständige der Ausgleichkasse mitgeteilt wird.

Sonderfall von Entschädigungen für Personen, mit arbeitgeberähnlicher Stellung:

Handelt es sich beim Antragssteller und dem Begünstigten um eine juristische Person, so ist die Entschädigung Teil des Jahresergebnisses. Wenn die juristische Person dieses Einkommen an den Versicherten weiterleitet (eine Person, mit arbeitgeberähnlicher Stellung), ist dies Teil des Einkommens des Versicherten und ist als solches der Steuerbehörde mitzuteilen.

Sind der Antragssteller und der Leistungsempfänger der Versicherte (eine Person, mit arbeitgeberähnlicher Stellung), ist die Entschädigung unter dem Code 1.51 der Steuererklärung anzugeben. Wird die Entschädigung an die juristische Person weitergegeben, so ist diese einer Einlage gleichgestellt und von der juristischen Person nicht zu versteuern. In diesem Fall bleibt die Entschädigung beim Versicherten steuerpflichtig.

Handelt es sich beim Antragssteller um eine juristische Person, wird die Entschädigung jedoch direkt an den Versicherten gezahlt (eine Person, mit arbeitgeberähnlicher Stellung), so ist die Entschädigung dem Gehalt des Versicherten hinzuzurechnen; Andernfalls wird sie als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet.

Im Zweifelsfall über die steuerliche Behandlung dieser Leistungen empfehlen wir Ihnen, sich mit dem Sektor juristische Personen in Verbindung zu setzen.

Für die nachfolgend verschiedenen aufgeführten Beihilfen gelten die üblichen steuerrechtlichen Grundsätze; wird eine handelsrechtliche Bilanzierung vorgenommen, gilt insbesondere das Massgeblichkeitsprinzip.

> **Kurzarbeitsentschädigung (COVID-19)**

Diese Entschädigungen, die direkt an den Arbeitgeber gezahlt werden, decken einen Teil der Lohnkosten der von einer Arbeitszeitverkürzung betroffenen Arbeitnehmer für einen bestimmten Zeitraum ab. **Diese Entschädigungen müssen als ausserordentliche Erträge oder direkt als Minderung des Personalaufwands verbucht werden und haben Einfluss auf das steuerliche Ergebnis.**

> **Unterstützung für Härtefälle (WMHV)**

Diese Entschädigungen, die direkt an Unternehmen (Personengesellschaften, juristische Personen oder Einzelunternehmen) gezahlt werden, decken einen Teil des Umsatzverlustes für einen bestimmten Zeitraum ab, der durch die gesundheitliche Situation entsteht. **Diese Entschädigungen müssen als ausserordentliche Erträge verbucht werden und haben Einfluss auf das steuerliche Ergebnis.**

> **Beiträge an Miet- oder Hypothekarzinsen (BMSV)**

Diese Beihilfen, die direkt an die Mieter einer Gewerbefläche oder an die Eigentümer gezahlt werden, die ihre eigenen Räumlichkeiten für ihre gewerbliche Tätigkeit nutzen, decken für einen bestimmten Zeitraum einen Teil ihrer Raumkosten ab. **Diese Entschädigungen müssen als ausserordentliche Erträge oder direkt als Minderung der Raumkosten erfasst werden und haben Einfluss auf das steuerliche Ergebnis.**

> **Ergänzungsbeiträge für Unternehmer (MUSG)**

Diese Beihilfen, die direkt an Unternehmen gezahlt werden, decken für einen bestimmten Zeitraum entweder einen Teil des Gehalts von Managern ab, die in ihrem eigenen Unternehmen beschäftigt sind, oder, im Falle von Selbstständigen, einen Teil ihres Verdienstauffalls. **Diese Entschädigungen müssen als ausserordentlicher Ertrag oder direkt als Minderung der Personalkosten verbucht werden und haben Einfluss auf das steuerliche Ergebnis.**

> **Unterstützung von Restaurants, Bars und Diskotheken (KWPV-Gastro)**

Diese Beihilfen, die direkt an die Unternehmen gezahlt werden, decken einen Teil der monatlichen Fixkosten für einen bestimmten Zeitraum ab. **Diese Entschädigungen müssen als ausserordentliche Erträge verbucht werden und haben Einfluss auf das steuerliche Ergebnis.**